

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Angriff gegen den Seine-Abschnitt Bray-Notgent-Pont von Troyes, von Seite der Alliierten her.

Verteidigung des Seine-Abschnitts Montereau-Nogent, Front gegen Süden.

Angriff des gleichen Seine-Abschnitts von Paris her, durch Napoleon.

Verteidigung dieses Abschnittes von Seite der Alliierten. Treffen bei Montereau.

Gefecht bei Méry s. Seine und Treffen bei Bar s. Aube.

Schlacht bei Arcis s. Aube. — Betrachtung im Gelände des Schlachtfeldes von Arcis s. Aube unter Annahme der heutigen Bewaffnung.

Zudem verleiht der Umstand, dass dies Jahr in jener kriegshistorisch berühmten Gegend die grössten Manöver (4 Armee Korps und 2 Kavallerie-Divisionen unter Gouverneur Saussier), die je stattgefunden, vorgenommen wurden (deren Verlauf in der „Schweiz. Milit.-Zeitung“ ausführlich dargelegt wird) der Lektüre dieses ohnehin ausserordentlich interessanten Theils und der beigegebenen Karten noch um so mehr Reiz.

Ueberzeugt, dass jeder Offizier — und es kann jeder — früher oder später — anlässlich eines Flussüberganges eine mehr oder weniger einflussreiche, möglicherweise ganz spezielle Rolle zu spielen in die Lage kommen — dieses Buch gerne ein zweites Mal studiren würde, wenn er Zeit dazu hätte, empfehlen wir es schliesslich nochmals bestens als recht lesens- und beachtenswerth.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (An die Waffen- und Abtheilungschefs zu Händen der Schul- und Kurskommandanten) hat das eidg. Militär-Departement folgendes Kreisschreiben erlassen:

Es sind in den letzten Jahren wieder eine Anzahl Klagen laut geworden über rohe Behandlung der Truppen durch Instruktooren, sowie durch Truppenoffiziere und Unteroffiziere. Diese Klagen haben auch in den Verhandlungen der Bundesversammlung ihren Ausdruck gefunden.

Das Militärdepartement fordert die Schul- und Kurskommandanten auf, gegen Vorgesetzte, welche sich ihren Soldaten gegenüber in Wort oder That einer Rohheit schuldig machen, mit der grössten Strenge vorzugehen. Im schweizerischen Soldaten muss auch der Schweizerbürger respektirt werden. Die militärische Erziehung ist darauf zu richten, dass der Soldat die Nothwendigkeit der widerspruchlosen Unterordnung unter seine Vorgesetzten aus eigener Einsicht erkenne. Er muss freudigen Herzens in den Dienst einrücken, mit Lust und Liebe in demselben arbeiten und darf ihn nicht verbittert verlassen.

Selbstverständlich schliesst angemessene Behandlung des Soldaten unerbittliche, aber auf Ueberlegung und Gerechtigkeit beruhende Strenge gegen renitente Elemente keineswegs aus.

Sollten dem Departement wider Erwarten neuerdings Klagen wegen roher Behandlung der Mannschaft bekannt werden, so wird dasselbe in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung anordnen und gegen Schuldige mit rücksichtsloser Strenge vorgehen.

— (Die Generalversammlung der Mitglieder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft) wird Samstag und Sonntag den 30. und 31. Juli und Montag den 1. August in Genf stattfinden. Das Organisationskomite wurde zusammengesetzt wie folgt:

A. Zentralkomite der Schweizerischen Offiziersgesellschaft: Die Herren Oberstbrigadier C. Favre, Präsident des Zentralkomites und zugleich Präsident des Organisationskomites; Oberstlieut. Turrettini, Vizopräsident; Oberstlieut. Sarasin, Berichterstatter; Major Picot, Seckelmeister; Hauptmann Le Fort, Sekretär.

B. Die Herren Obersten Coutau, de la Rive, Pictet de Rochemont; Infanterie-Oberstlieut. Rigaud; Artillerie-Oberstlieut. Dufour; Infanterie-Oberstlieut. L. Favre; Infanterie-Major Vaucher; Artillerie-Major Burgy; Infanterie-Majore Ador und Fazy; Majore der Verwaltungstruppen Breithaupt und Georg; Hauptmann im Justizstab Lachenal; der Vorstand der kantonalen Militärgesellschaft in Genf: Die Herren Geniemajor Cartier, Präsident; Infanterie-Hauptmann H. Galopin, Vizepräsident; Infant.-Hauptmann Poulin, Seckelmeister; Artillerie-Hauptmann Bellamy, Vize-Sekretär; Infanterie-Oberlieut. H. Patry, Sekretär.

Diesem Organisationskomite sind beigegeben die folgenden, von Komitemitgliedern präsidirten Spezialkommissionen:

Finanzkommission: Präsident Hr. Hauptmann H. Galopin;

Quartierkommission: Präsident Hr. Major Breithaupt;

Bankettkommission: Präsident Hr. Major Georg;

Fest- und Empfangskommission: Präsident Hr. Oberstlieut. L. Favre;

Dekorationskommission: Präsident Hr. Major Vaucher;

Polizeikommission: Präsident Hr. Oberstlieut. Dufour.

Das Programm der Versammlung wird später festgesetzt.

Ausland.

Deutschland. (Entwurf zur Formation einer ständigen Grenzwehr an der preussischen Ostgrenze.) (Fortsetzung und Schluss.)

Formation.

Möge die nachstehende Ausführung als Beispiel angesehen werden, wie leicht und mit wie verhältnissmässig geringen Kosten eine Achtung gebietende Grenzschutztruppe geschaffen werden kann. —

Als Grundlage für die Grenzwehr dürfte die politische Provinzial- und Kreis-Eintheilung gelten; erstere umfasst einen Raum von ca. 2 Meilen Breite längs der ganzen Grenze. Die Gestaltung der Kreisgrenzen gestattet nicht, eine strenge Scheidung der Kreise für die Grenzwehr überall festzuhalten.

Sämmtliche innerhalb des 2 Meilen-Gürtels wohnenden diensttauglichen Landsturmpflichtigen, resp. ältesten Jahrgänge der Landwehr, sofern die Zahl der Ersteren nicht ausreicht, welche im Besitze der Ehrenrechte, sind durch zu erlassendes Landesgesetz zum Dienst in der Grenzwehr verpflichtet. Die Hinzuziehung von freiwilligen noch rüstigen gedienten Männern über die Altersgrenze hinaus ist nach Bedürfniss statthaft. Die betreffenden Bezirks-Kommandos und Landraths-Aemter haben den ersten Aufstellungsplan der auszuwählenden Mannschaften nach gegebenen Direktiven zu bearbeiten, nachdem von den General-Kommandos Erhebungen über die Kopfstärke der Verpflichteten der in der 2 Meilen-Zone liegenden Ortschaften angestellt worden.

Der ganze Grenzgürtel zerfällt in zwei, jede etwa 1 Meile breite Zonen; die erste Zone liegt der Grenze zu-